

Erläuterungen zum Schülerblatt

Allgemeines

Diese Datenerhebung **umfasst folgende** im § 2 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. 20/2021) angeführte **Ausbildungen**:

- Schulen, Lehrgänge, Sonderausbildungen u. Weiterbildungen gem. GuKG, BGBl. 108/1997
- med.-techn. Akademien und Sonderausbildungskurse gem. MTD-Gesetz, BGBl. 460/1992
- Lehrgänge und Schulen für medizinische Assistenzberufe gem. MABG, BGBl. 89/2012
- Ausbildungsmodule gemäß Sanitätärgesetz BGBl. Nr. 30/2002
- Ausbildungen, Aufschulungsmodule, Spezialqualifikationsausbildungen und Ausbildungen für Lehraufgaben gemäß MMHmG BGBl. Nr. 169/2002
- Lehrgänge für Zahnärztliche Assistenz und Weiterbildungen gem. ZÄG, BGBl. 126/2005

Nicht anzugeben sind Schüler:innen, die folgende Ausbildungen besuchen bzw. im abgelaufenen Ausbildungsjahr abgeschlossen haben:

- Ergänzungsausbildungen für Nostrifikant:innen
- verschiedene Arten von Fortbildungskursen
- Ausbildungen im kardiotechnischen Dienst
- Ausbildungen zum:zur Gesundheits- bzw. klinischen Psycholog:in

Bitte tragen Sie zuerst am Schüler:innen-Blatt Ihre **6-stellige Schulkenzahl** im vorgesehenen Feld (rot markiert im Kopf der Tabelle) ein. In der Folge ist **für jede:n Schüler:in**, die:der im laufenden Ausbildungsjahr an Ihrem Standort eine der im ersten Absatz angeführten Ausbildungen besucht bzw. im abgelaufenen Ausbildungsjahr beendet (egal ob positiv, negativ oder vorzeitig) hat, **eine Zeile** auszufüllen.

Für die jetzige Datenerhebung 2023/24 sind bei der **laufenden Ausbildung** jene Ausbildungen zu berücksichtigen, die im Zeitraum von **Juli 2023 bis Juni 2024** abgehalten werden. Bei der **Beendigung der Ausbildung** sind jene Schüler:innen zu berücksichtigen, die im Zeitraum von **Juli 2022 bis Juni 2023** die Ausbildung beendet haben. Wenn zum Zeitpunkt der Datenmeldung auch schon Ausbildungen nach Ende Juni 2023 beendet wurden, können diese Abschlüsse ebenfalls bereits in die Datenmeldung aufgenommen werden.

Wenn ein:e Schüler:in an Ihrer Ausbildungseinrichtung

- im laufenden Ausbildungsjahr mehrere Ausbildungen absolviert oder
- im abgelaufenen Ausbildungsjahr mehrere Ausbildungen beendet hat oder
- im abgelaufenen Ausbildungsjahr eine Ausbildung beendet und im laufenden Ausbildungsjahr mit einer neuen Ausbildung begonnen hat,

müssen für diese:n Schüler:in mehrere Zeilen (pro Ausbildung eine Zeile mit identischen „**Stammdaten**“ und unterschiedlichen „**Ausbildungsdaten**“) ausgefüllt werden.

Stichtag für die Schüler:innen-Datenerhebung ist bei Bildungsgängen, die im Juli 2023 bis Oktober 2023 beginnen bzw. begonnen haben, der 31. Oktober 2023, bei allen anderen Bildungsgängen jeweils der zweite Montag nach Beginn des Bildungsganges.

Einsendetermin für die ausgefüllte Tabelle wäre der 30. November 2023 bzw. bei Bildungseinrichtungen, deren Bildungsgänge erst später beginnen, spätestens die fünfte Woche nach Beginn des Bildungsganges.

Für die Retournierung der ausgefüllten Tabelle wurde bei der Statistik Austria eine gesicherte [https-Webpage](https://www.statistik.at) eingerichtet, über die Sie die ausgefüllte Excel-Tabelle uploaden können (siehe Link [Datenübermittlung](#) bzw. unter dem Zweig www.statistik.at → Über uns → Erhebungen → Bildungs-, Kultur-, Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen → Schulstatistik – Ausbildungen im Gesundheitswesen → Fragebogen/Meldemöglichkeit → Geschützte Datenübermittlung - Upload der Schülerdaten. Nähere Hinweise dazu finden Sie auf dieser Webpage unter „Erläuterungen“ bzw. wenden Sie sich, auch bei allfälligen anderen Fragen, an **Fr. Wagner** (christine.wagner@statistik.gv.at, **Tel. 01 / 711 28 – DW 73 32**)

Schüler:innen-Stammdaten

Sozialversicherungsnummer:

In diesem Feld ist die Sozialversicherungsnummer des:der Schüler:in **im 10-stelligen Zahlenformat** anzugeben.

Ersatzkennzeichen:

Falls ein:e Schüler:in angibt, keine Sozialversicherungsnummer zu besitzen, so muss für diese:n Schüler:in ein eindeutiges Ersatzkennzeichen bei der EKZ-Datenbank der Statistik Austria angefordert werden. Setzen Sie sich dazu bitte mit der Statistik Austria, Fr. Wagner (christine.wagner@statistik.gv.at) Tel. 01 / 711 28 – 73 32) in Verbindung. Sie erhalten anschließend eine Zugangsberechtigung zur EKZ-Datenbank und eine kurze Beschreibung, wie die benötigten Ersatzkennzeichen einfach und schnell angefordert werden können.

Geburtsdatum:

Das Geburtsdatum des:der Schüler:in ist **im Format JJJJ-MM-TT** anzugeben.

Geschlecht:

Das Geschlecht des:der Schüler:in ist als einzelner Buchstabe anzugeben:

M für männlich	X für divers	I für inter
W für weiblich	O für offen	K für keine Geschlechtsangabe.

Staatsangehörigkeit:

Die Staatsangehörigkeit des:der Schüler:in ist **als Buchstabencode** anzugeben.

Nachfolgend sind die zwölf Buchstabencodes für jene Staatsangehörigkeiten angeführt, die am häufigsten benötigt werden:

A Österreich	CRO Kroatien	BSH Bosnien-Herzegowina
D Deutschland	PL Polen	SB Serbien
I Italien	TR Türkei	IND Indien
R Rumänien	SQ Slowakei	TCH Tschechien

Die übrigen möglichen Buchstabencodes für die einzelnen Staatsangehörigkeiten finden Sie in der ersten Spalte der Excel-Tabelle „Staatencode“ auf der Homepage der Statistik Austria unter dem nachstehenden Link [Staatencodes](#).

Postleitzahl:

Die Postleitzahl des Heimatortes des:der Schüler:in ist **im 4-stelligen Zahlenformat** anzugeben.

Falls der:die Schüler:in keinen Wohnsitz in Österreich hat, so ist bei der Postleitzahl ein 4-stelliger Zahlencode für den Staat des ausländischen Wohnsitzes anzugeben; nachstehend sind jene 4-stelligen Zahlencodes für Wohnsitze im Ausland angeführt, die am häufigsten benötigt werden könnten:

0002 Deutschland	0004 Ungarn	0006 Italien
0012 Slowenien	0016 Slowakei	0017 Tschechien

Die übrigen möglichen Zahlencodes für Schüler:innen ohne Wohnsitz in Österreich finden Sie in der dritten Spalte der Excel-Tabelle „Staatencode“ auf der Homepage der Statistik Austria unter dem nachstehenden Link [Staatencodes](#).

Heimatort:

Beim Feld Heimatort ist der **Wohnort der Heimataadresse** des:der Schüler:in anzugeben. Falls der:die Schüler:in keinen Wohnsitz in Österreich hat, kann auch ein ausländischer Heimatort angegeben werden.

Zusatzort:

Im Feld Zusatzort ist anzugeben, ob der:die Schüler:in eine **zusätzliche Anschrift am Ort der Ausbildungseinrichtung** besitzt (z.B. Schwesternheim, Internat, Gastfamilie). Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- J** für ja,
- N** für nein.

Ausbildungsdaten

Datum des Beginns der Ausbildung:

In diesem Feld ist **im Format JJJJ-MM-TT** anzugeben, zu welchem Datum der:die Schüler:in mit der laufenden Ausbildung (bzw. wenn die Ausbildung im abgelaufenen Ausbildungsjahr beendet wurde, dieser beendeten Ausbildung) begonnen hat.

Schulform:

In diesem Feld ist ein **4-stelliger Zahlencode** für die Art der laufenden Ausbildung (bzw. wenn die Ausbildung im abgelaufenen Ausbildungsjahr beendet wurde, dieser beendeten Ausbildung) des:der Schüler:in anzugeben. Die Zahlencodes für die möglichen Schulformen finden Sie unter dem nachstehenden Link: [Schulformen GS.ods](#)

Datum der Beendigung der Ausbildung:

Falls der:die Schüler:in die Ausbildung an Ihrer Ausbildungseinrichtung im abgelaufenen oder im laufenden Ausbildungsjahr beendet hat – egal ob erfolgreich oder nicht erfolgreich, so ist in diesem Feld das Datum **im Format JJJJ-MM-TT** einzutragen.

Falls der:die Schüler:in die Ausbildung noch nicht beendet hat, dann lassen Sie dieses Feld bitte frei.

Beendigungsart:

Falls der:die Schüler:in die Ausbildung an Ihrer Ausbildungseinrichtung im abgelaufenen oder im laufenden Ausbildungsjahr beendet hat – egal ob erfolgreich oder nicht erfolgreich, so ist in diesem Feld die entsprechende Art der Beendigung **als 1-stelliger Zahlencode** einzutragen. Folgende Beendigungsarten sind möglich:

- 1** für Beendigung mit erfolgreich abgelegter Diplomprüfung
- 2** für Beendigung mit erfolgreich abgelegter sonstiger abschließender Prüfung
- 3** für erfolgreiche Beendigung der Ausbildung, wenn die abschließende Prüfung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde
- 4** für den vorzeitigen Abbruch der Ausbildung

Falls der:die Schüler:in die Ausbildung noch nicht beendet hat, dann lassen Sie dieses Feld bitte frei.

17. November 2023
Harald Gumpoldsberger
Statistik Austria, Schulstatistik

Datenschutzinformation für Schulstatistik

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schulstatistik gem. Bildungsdokumentationsgesetz.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
eMail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag. Maria-Christine Bienze
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-7751
eMail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Die Schulstatistik ist Teil der Bundesstatistik zum Bildungswesen. Sie stellt auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes die Situation der schulischen Ausbildung in Österreich regional gegliedert dar und bildet somit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bildungspolitik. Die Daten der Schulstatistik finden einerseits bei internationalen Bildungsstatistiken von OECD, UNESCO und Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union), andererseits als Basis für Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Verwendung.

Rechtsgrundlagen

- Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF.
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Stich- tage und Berichtstermine nach dem Bildungsdokumentationsgesetz 2020 für Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens, BGBl. II Nr. 461/2021 idgF

Meldepflicht

Gemäß § 18 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 20/2021 idgF in Verbindung mit § 10 Bundesstatistik- gesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

An die Landesstatistischen Ämter werden anonymisierten Einzeldaten ausschließlich für statistische Zwecke im Rahmen der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985 übermittelt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Personenbezug der Schüler:innen-Daten (Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen) wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich in den eigenen Datenbeständen gemäß § 20 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz zu bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK-AS) gem. § 9 E-GovG pseudonymisiert, zusätzlich wird gemäß § 4 Abs. 8 Bildungsdokumentationsgesetz spätestens 20 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu dieser Person der Personenbezug gänzlich gelöscht.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen grundsätzlich folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Gemäß § 10a Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz finden die Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik insofern keine Anwendung, als dadurch die Verarbeitung dieser Daten für statistische Zwecke erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b und d sowie Art. 20 Abs. 3 DSGVO finden die Artikel 17 und 20 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik keine Anwendung.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden.